Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/159

09. 04. 87

Sachgebiet 29

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schmidt-Bott, Frau Dr. Vollmer, Wüppesahl und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/79 —

Volkszählung in Frauenhäusern

Der Bundesminister des Innern – 0 II 3 – 142 261 – 10/12 – hat mit Schreiben vom 8. April 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Frauen in autonomen Frauenhäusern sind dort nicht gemeldet, sondern haben ihren Wohnsitz meist in der alten (gemeinsamen) Wohnung.

   Wo will die Bundesregierung die Frauen, die sich in Frauenhäusern aufhalten, zur Volkszählung heranziehen?

   Ist vorgesehen, die Frauen an ihrem gemeldeten Wohnsitz zu erfassen?

2.1 Wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, daß solche Frauen, die nach § 13 Abs. 3 Volkszählungsgesetz 1987 garantierte Möglichkeit wahrnehmen können, die Erhebungsvordrucke für sich allein zu beantworten?

2.2 Kann die Bundesregierung sicherstellen, daß Erhebungsvordrucke nicht ohne Einverständnis der betroffenen Frauen von ihren Beziehungspartnern, die am gemeinsamen Wohnsitz wohnen, ausgefüllt werden?

2.3 Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu treffen, daß aufgrund der Volkszählung Frauen in Frauenhäusern von zusätzlichen Belästigungen durch ihre Beziehungspartner aufgrund der Durchführung der Volkszählung geschützt werden?

3. Wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, daß in Frauenhäusern lebende Frauen ihre Erhebungsbogen selbst ausfüllen können?

4. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß Dritte (Beziehungspartner) über Frauen in Frauenhäusern ggf. falsche Angaben machen, die diese nicht kontrollieren können?

5. Wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, daß gewährleistet wird, daß Frauen, die sich in Frauenhäusern aufhalten, die Entscheidungsfreiheit über ihre Datenauskünfte behalten und selbst wahrnehmen können?

Für das Zählverfahren sind inbesondere § 2 Abs. 1, §§ 10, 12 und 13 Abs. 2 bis 5 Volkszählungsgesetz 1987 von Bedeutung. Die Erhebungsstellen haben alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die in autonomen Frauenhäusern lebenden Frauen alle Erhebungsunterlagen und Informationen zur Volkszählung von dem örtlich zuständigen Zähler erhalten. Ihrer Auskunftspflicht nach § 12 Volkszählungsgesetz können die Frauen am Ort des Frauenhauses nachkommen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß das Volkszählungsgesetz 1987 in § 13 Abs. 4 jedem Auskunftspflichtigen die Möglichkeit bietet, die ausgefüllten Unterlagen dem Zähler in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden. Ob es sich bei dem Wohnsitz im Frauenhaus um den melderechtlichen Hauptwohnsitz oder um eine Nebenwohnung handelt, ist für dieses Verfahren ohne Bedeutung.

Im übrigen ist es selbstveständlich, daß wegen der strengen statistischen Geheimhaltungsvorschriften kein Dritter (Ehepartner oder Beziehungspartner) die Angaben erhalten kann. Bei den Erhebungsstellen wird sichergestellt, daß nur die Angaben der Frauen selbst verwendet werden.

6. Hält die Bundesregierung die zusätzlichen Belastungen, die sich für diese Frauen durch die Volkszählung ergeben, für zumutbar?

Bei dem dargestellten Verfahren entstehen keine zusätzlichen Belastungen.

7. Wie gedenkt die Bundesregierung gegen Frauen vorzugehen, die in Frauenhäusern leben und sich aufgrund ihrer Situation entscheiden, die Volkszählung zu boykottieren?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß Notwendigkeit und Nutzen der Volkszählung auch von den in Frauenhäusern lebenden Frauen erkannt werden, so daß Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz nicht eingeleitet werden müssen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333